

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis

Weso Guss GmbH & Co. KG
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herr Dr. Benedikt Grebner
Aurorahütte 1
35075 Gladenbach

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.2-53e1350/1-2015/44

Bearbeiter: Herr Hartmann
Durchwahl: 0641 303 - 4467

Datum: 28.01.2022

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 06.08.2021, hier eingegangen am 16.08.2021, mit letzter Ergänzung am 07.10.2021, wird der Firma

Weso Guss GmbH & Co. KG

nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

Gemeinde: 35075 Gladenbach
Gemarkung: Erdhausen
Flur: 2
Flurstück: 33/5

die bestehende Eisengießerei i. S. d. Nr. 3.7.1 G E des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 29.09.2021, Az.: RPGI-43.2-53e1350/1-2015/44

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung der Anlage durch die Installation und Inbetriebnahme einer Sandregenerieranlage innerhalb des Bestandsgebäudes der Sandaufbereitung 3.

Die Durchsatzleistung der Sandregenerieranlage beträgt 3 Tonnen pro Stunde.

Die neue Anlage besteht im Wesentlichen aus nachfolgenden Komponenten:

- Sandbunker mit einem Fassungsvermögen von 0,4 m³ und eingehaustes Sieb auf der Ebene +27,60 m
- Sandkühler mit integriertem Sichtungsprozess auf Ebene + 24,00 m
- Zwei Pufferbehälter mit jeweils 3,3 m³ Fassungsvermögen auf Ebene 17,20 m
- Regenerierung Typ USR-II – Ultra Sand Reclaimer (Firma HWS) auf der Ebene +12,40 m
- Zwei Pufferbehälter mit jeweils 3,3 m³ Fassungsvermögen auf Ebene + 8,00 m

Die Betriebszeit entspricht der, der Gesamtanlage von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr im Dreischichtbetrieb.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel 1 – Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BIm-SchG

-	Formular 1/1 vom 06.08.2021	8
-	Begründung zu § 16 Abs. 2 vom 06.08.2021	1
-	Formular 1/1.2 vom 06.08.2021	2
-	Formular 1/1.4 vom 06.08.2021	1
-	Formular 1/2 vom 06.08.2021	8

Kapitel 2 – Inhaltsverzeichnis

- Inhaltsverzeichnis vom 20.09.2021 3

Kapitel 3 – Kurzbeschreibung

- Allgemeine Beschreibung des Antragsgegenstandes vom 06.08.2021 5
- 3.1 Fließschema der Sandregenerieranlage 1

Kapitel 4 – Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten

- Erläuterungen vom 06.08.2021 1

Kapitel 5 – Standort und Umgebung der Anlage

- Standortbeschreibung vom 06.08.2021 1
- 5.1 Topografische Karte Gladenbach-Erdhausen 1
- 5.2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan 1
- 5.3 Auszug aus der Flächenschutzkarte 1
- 5.4 Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1
- 5.5 Bbauungsübersicht vom 06.08.2021 1
- 5.6 Natureg Viewer der HLNUG 1

Kapitel 6 – Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung

- Allgemeine Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 06.08.2021 bzw. S. 1 und 9 vom 20.09.2021 12
- Formular 6/1 vom 06.08.2021 1
- Formular 6/2 vom 06.08.2021 1
- Formular 6/3 vom 06.08.2021 4
- 6.1 Aufstellungsplan im EG vom 06.08.2021 1
- 6.2 Aufstellungsplan Schnitte vom 06.08.2021 1
- 6.3 Schema 2. Formsand-Kreislauf und Sandversorgung Kernfertigung vor Auf-stellung der Sandregenerierung vom 06.08.2021 1
- 6.4 Schema 2. Formsand-Kreislauf und Sandversorgung Kernfertigung nach Aufstellung der Sandregenerierung vom 06.08.2021 1
- 6.5 Verfahrensflißbilder im IST- und SOLL- Zustand vom 20.09.2021 1
- 6.6 Prospekt Material der Fa. HWS 2

Kapitel 7 – Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

- Formular 7/1 vom 20.09.2021	1
- Formular 7/2 vom 06.08.2021	1
- Formular 7/3 vom 06.08.2021	1
- Formular 7/4 vom 06.08.2021	1
- Formular 7/5 vom 06.08.2021	1
- Formular 7/6 vom 06.08.2021	2
- Sicherheitsdatenblatt zum Quarzsand G34	6
- Sicherheitsdatenblatt zum EVOSIL M75 WGL 2021	10

Kapitel 8 – Luftreinhaltung

- Allgemeine Beschreibung vom 06.08.2021 bzw. S. 1+4 vom 20.09.2021	4
- Formular 8/1 vom 06.08.2021	2
- Formular 8/2 vom 06.08.2021	2
- 8.1 Gegenüberstellung der Abluftmengen des Bestandes von und nach den Änderungen gemäß diesem Änderungsantrag vom 06.08.2021	1
- 8.2 Übersicht der Emissionsquellen mit den entsprechenden Entstaubungsanlagen vom 06.08.2021	2
- 8.3 Absaugschema aus dem Bereich der Sandaufbereitung 3 mit dem Abgang zur Sandregenerierung	1
- 8.4 Emissionsquellenplan im EG vom 06.08.2021	1
- 8.5 Fließschema Absaugungen über E.11 IST vom 20.09.2021	1
- 8.6 Fließschema Absaugungen über E.11 SOLL vom 20.09.2021	1
- 8.7 Produkt-Information zum Schlauchfilter JET-JR	9

Kapitel 9 – Abfallvermeidung und Abfallentsorgung

- Allgemeine Angaben vom 06.08.2021 bzw. S. 2 vom 25.08.2021	2
- Formular 9/1 vom 06.08.2021	1
- Formular 9/2 vom 06.08.2021	1

Kapitel 10 – Abwasserentsorgung

- Allgemeine Angaben vom 06.08.2021	1
- Formular 10 vom 06.08.2021	1

Kapitel 11 – Abfallentsorgungsanlagen

- Allgemeine Angaben vom 06.08.2021	1
- Formular 11 vom 06.08.2021	1

Kapitel 12 – Abwärmenutzung

- Allgemeine Angaben vom 06.08.2021 1

Kapitel 13 – Lärm, Erschütterungen und sonstigen Emissionen

- Allgemeine Erläuterungen vom 06.08.2021 bzw. S.- 2 vom 25.08.2021 2
- Formular 13/1 vom 06.08.2021 1
- Immissionsprognose Nr. 1036/3 vom 20.08.2021 13

Kapitel 14 – Anlagensicherheit

- Allgemeine Angaben vom 06.08.2021 2
- Formular 14/1 vom 06.08.2021 1
- Formular 14/2 vom 06.08.2021 1
- Formular 14/3 vom 06.08.2021 2

Kapitel 15 – Arbeitsschutz

- Allgemeine Erläuterungen zum Arbeitsschutz vom 06.08.2021
bzw. S. 5 vom 20.09.2021 5
- Formular 15/1 vom 06.08.2021 2
- Formular 15/2 vom 06.08.2021 1
- Formular 15/3 vom 06.08.2021 1

Kapitel 16 – Brandschutz

- Allgemeine Erläuterungen zum Brandschutz vom 06.08.2021 4
- Formular 16/1.1 vom 06.08.2021 1
- Formular 16/1.2 vom 06.08.2021 3
- 16.1 Auflistung der Ausstattung mit Feuerlöscheinheiten 2
- 16.2 Feuerwehrlageplan 1
- 16.3 Flutwegeplan Grundriss-EG vom 06.08.2021 1

Kapitel 17 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)

- Allgemeine Erläuterungen vom 06.08.2021 1
- Formular 17/1 vom 06.08.2021 1

Kapitel 18 – Bauantrag / Bauvorlagen

- Allgemeine Erläuterungen vom 06.08.2021 1

Kapitel 19 – Unterlagen für sonstige Konzessionen

- Allgemeine Erläuterungen vom 06.08.2021 1
- Formular 19/1 vom 06.08.2021 1

Kapitel 20 – Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

- Allgemeine Angaben vom 06.08.2021 1
- Formular 20/1 vom 06.08.2021 4
- Formular 20/2 vom 25.08.2021 6

Kapitel 21 – Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

- Allgemeine Erläuterungen vom 06.08.2021 1

Kapitel 22 – Bericht über den Ausgangszustand

- Allgemeine Erläuterungen vom 06.08.2021 1
- Formular 22/1 vom 06.08.2021 2

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1. Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift dieser Genehmigung sowie die dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2. Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2 – Immissionsschutz II, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3. Die Anlage darf nicht anders geändert und betrieben werden, als in den unter IV. genannten Antragsunterlagen beschrieben, es sei denn, in dieser Genehmigung werden Änderungen gefordert.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den Regelungen in den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Regelungen in den Nebenbestimmungen. Die im Genehmigungsbestand insgesamt vorhandenen Unterlagen sind aufeinander aufbauend entsprechend zu beachten.

- 1.4. Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass die Einsatzmöglichkeiten von Feuerlösch- und Rettungsgeräten sowie die Fluchtwege für weiter genutzte Gebäudebereiche auf dem Grundstück nicht beeinträchtigt werden.
- 1.5. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.6. Es ist sicherzustellen, dass durch die hiermit zugelassenen Maßnahmen die Untersuchungen für den Ausgangszustandsbericht nicht beeinträchtigt werden.
- 1.7. Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.8. Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Gießen (Abteilung IV - Umwelt, Telefon 0641-303-0, Telefax 0641-303-4103) unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Formanlagen, Sandaufbereitung 3 und Sandregenerierung mitzuteilen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang jede Störung die unter objektiven Gesichtspunkten eine Umwelteinwirkung über dem Maße des bestimmungsgemäßen Betriebes vermuten lässt.
- 1.9. Über den Betrieb der Sandaufbereitung 3 und der Sandregenerierung sind Aufzeichnungen zu führen. Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen an der Anlage incl. aller für den Betrieb notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind zu dokumentieren. Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Arbeitsschutz

- 2.1. Die Gefährdungsbeurteilung der Anlage, für die Tätigkeiten Wartung / Instandhaltung sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres),

Dez. 25.1 vorzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend den gültigen aktuellen Regelwerken und technischen Regeln durchzuführen und zu erstellen. Der Stand der Technik ist zu berücksichtigen.

- 2.2. Die Maßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Verhinderung der Gefahr des Absturzes bei den unter 2.1. genannten Tätigkeiten sind entsprechend auszuweisen. Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des „STOP Prinzips“ durchzuführen. Dabei handelt es sich um die zu beachtende Rangfolge von Schutzmaßnahmen (Substitution; Technische Schutzmaßnahmen; Organisatorische Maßnahmen; Persönliche Maßnahmen).
- 2.3. Die Ausweisungen der entsprechend 2.2. getroffenen Maßnahmen sind dem Regierungspräsidium Gießen (Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, Dez. 25.1) mit der Gefährdungsbeurteilung in Kopie vorzulegen.
- 2.4. Der Nachweis über die Einhaltung der entsprechenden gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte bei den an der Sandregenerierung durchgeführten Tätigkeiten ist durch eine geeignete Methode zur Ermittlung der Exposition nachzuweisen. Dabei soll die Exposition der Mitarbeiter festgestellt werden. Es wird empfohlen, die Messmethodik mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Messung mit dem Regierungspräsidium Gießen (Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, Dez. 25.1) abzustimmen.
- 2.5. Der Nachweis über die Höhe der nach 2.4. ermittelten Exposition ist dem Regierungspräsidium Gießen (Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, Dez. 25.1) in Kopie spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.6. Solange keine Beurteilung hinsichtlich der Exposition der Arbeitnehmer, bei Tätigkeiten an der Sandregenerieranlage vorgelegt werden kann, hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Quarzfeinstäuben ein Expositionsverzeichnis zu führen.

In dem Verzeichnis sind die Beschäftigten sowie die Höhe und Dauer der Exposition, der die Beschäftigten ausgesetzt sind, anzugeben. Das Verzeichnis ist regelmäßig zu aktualisieren. Das Verzeichnis muss mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt werden. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition beeinflussen können.

3. Immissionsschutz

- 3.1. Es ist sicherzustellen, dass es durch die Umbaumaßnahmen und den Betrieb der Sandregenerieranlage an den bestehenden Ablufterfassungseinrichtungen im Bereich der Sandaufbereitung 3 sowie aller Anlagenteile, zur Erfassung der Abluft und Zuführung in die ARE 11, zu keiner Erhöhung von diffusen Emissionen kommt.
- 3.2. Die Möglichkeiten der Wirkungsgradsteigerung des gesamten Gießprozesses und aller nachfolgenden Produktionsschritte, sowie Reduzierung der Wärmeverluste und Nutzung der Abgaswärme zur Gebäudebeheizung sind im Rahmen der Erarbeitung eines Optimierungs- und Wärmenutzungskonzeptes zu prüfen.
Das Ergebnis ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2 Immissionsschutz II spätestens 2 Jahre nach Erteilung dieser Genehmigung vorzustellen.

4. Bauaufsicht/Brandschutz

- 4.1. Bei der Errichtung der Sandregenerieranlage ist sicherzustellen, dass vorhandene erforderliche Brandschutzeinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.
- 4.2. Rettungswege und Notausgänge sind stets freizuhalten.
- 4.3. Die ausreichende Standsicherheit der zur Aufnahme der Sandregenerieranlage vorgesehenen vorhandenen Bühnen ist von einem Sachverständigen für Standsicherheit überprüfen zu lassen. Eine entsprechende Bescheinigung bzw. Nachweise über die Ertüchtigung sind der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60; 35043 Marburg).

5. Anlagenbezogener Gewässerschutz/Bodenschutz

Bedingung Inbetriebnahme

- 5.1. Eine Inbetriebnahme der Sandregenerieranlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.1, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Gießen.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV umfasst folgende Bestandteile/Betriebseinheiten:

- Gattierung
- Schmelzanlage
- Formanlagen/Gießbereich
- Kernmacherei
- Sandaufbereitungsanlage
- Putzerei

Projektbegrenzung

Die bauliche Umsetzung findet im Bereich der Betriebseinheit Sandaufbereitung (Sandaufbereitung 3) statt. Die Sandregenerierung dient der Aufbereitung von Sanden, die in der Kernmacherei für den Einsatz in der HWS-Formanlage vorbereitet und in der Betriebseinheit Formanlagen/Gießbereich verwendet werden. Der aufbereitete Sand wird anschließend wieder in der Kernmacherei zur Formherstellung eingesetzt. Das Projekt hat damit Bezug zu den Betriebseinheiten Sandaufbereitung, Kernmacherei und Formanlagen/Gießbereich.

Genehmigungshistorie

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungshistorie beginnt mit der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Kupolofen-Schmelzanlage mit Entstaubung und Gattierung nach dem damaligen § 6 BImSchG vom 16.01.1981(Az: AS Kassel III/2-53e201 (631)).

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 Abs. 1 BImSchG am 04.04.2019 durch das Regierungspräsidium Gießen unter dem Aktenzeichen RPGI-43.2-53e-1350/1-2015/24 genehmigt.

Seither wurden weitere Änderungen an der Anlage im Rahmen von Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG zugelassen:

- 13.08.2020; Az.: RPGI-43.2.53e1350/1-2015/39
Aufstellung eines Schleifautomaten im Bereich der Gussnachbehandlung (GNB) 1; Verlagerung des Arbeitsplatzes (AP) 6 von der GNB 2 in die GNB 1 und Stilllegung der Emissionsquelle (EQ) 5. 13.08.2020; Az.: RPGI-43.2.53e1350/1-2015/39
- 01.03.2021; Az.: RPGI-43.2-53e1350/1-2015/41
Aufstellung einer neuen Coldbox-Kernschießmaschine Laempe 6 und Verlagerung des Kernmontageplatzes in den Bereich der Warmbox-Kernschießmaschine Laempe 2.
- 01.03.2021; Az.: RPGI-43.2-53e1350/1-2015/42
Aufstellung eines zusätzlichen Schleifautomaten in der GNB 1 sowie des AP 15.
- 27.05.2021; Az.: RPGI-43.2-53e1350/1-2015/43
Aufstellung einer unbeheizten Gießeinrichtung im Bereich der HWS-Formanlange zum Vergießen von Sphäroguss.

Verfahrensablauf

Die Firma Weso Guss GmbH & Co. KG, Aurorahütte 1, 35075 Gladenbach hat mit Antrag vom 06.08.2021 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung in Inbetriebnahme einer Sandregenerieranlage als Bestandteil der bestehenden Eisengießerei zu erteilen. Die Eisengießerei ist gemäß Ziffer 3.7.1 Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigt. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den im Verfahren beteiligten Stellen auf Vollständigkeit geprüft. Nachforderungen wurden am 10.09.2021 an die Betreiberin gesendet. Die Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 07.10.2021.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 10.11.2021 festgestellt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb der Anlage war am 29.09.2021 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Das Vorhaben war gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m Ziffer 3.7.1 Anhang 1 der 4. BImSchV mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen. Mit Schreiben vom 06.08.2021 wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen. Dem Antrag konnte stattgegeben werden, da erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 3.7.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Es konnte dabei festgestellt werden, dass keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung der täglichen Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall verbunden. Diese stellt die zentrale Wirkungsgröße zur Beurteilung der Umweltrelevanz von Eisengießereien dar. Die Rückgewinnung von Altsand dient der Ressourcenschonung und der Reduzierung von Abfällen am Standort. Mit dem neuen Aggregat ist keine relevante Veränderung der Immissionssituation verbunden. Dies begründet sich insbesondere dadurch, dass keine neuen Stoffe eingesetzt werden. Qualitative oder Quantitative Veränderungen der am Standort freigesetzten Luftschadstoffe sind mit der Änderung nicht verbunden. Ebenfalls konnte dargelegt werden, dass es zu keiner relevanten zusätzlichen Lärmeinwirkung kommt.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 18.10.2021 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (Nr. 42, S. 1335) sowie auf der Homepage des Regierungspräsidium Gießen veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 3.7.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser

(Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 25 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) muss für den ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Bericht über den Ausgangszustand für die gesamte Anlage der Antragstellerin erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Der Bericht über den Ausgangszustand wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Az.: RPGI-43.2-53e1350/1-2015/24) vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Genehmigung lag der Bericht über den Ausgangszustand jedoch noch nicht in zugestimmter Form vor. Die Bedingung aus Nebenbestimmung 2.2 des Genehmigungsbescheids vom 04.04.2019 ist damit noch nicht erfüllt.

Die unter Abschnitt IV Nr. 1.6 aufgenommene Anforderung stellt sicher, dass die Erstellung dieses Berichtes nicht durch die hiermit zugelassenen Baumaßnahmen beeinträchtigt wird. Mit der Nebenbestimmung 5.1 wird darüber hinaus sichergestellt, dass die nach dem 07. Januar 2014 wesentlich geänderte Anlage nicht ohne vorherige Zustimmung zu dem Ausgangszustandsbericht betrieben wird.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage in dem Genehmigungsbescheid vom 04.04.2019 zur Bedingung gemacht. Diese Bedingung war nunmehr auch in diesem Genehmigungsbescheid fortzuführen, da das Prinzip, dass eine nach dem 07.01.2014 wesentlich geänderte Anlage nicht ohne zugestimmten Ausgangszustandsbericht in Betrieb genommen werden darf, sonst umgangen worden wäre.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Fachdezernat 25.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,

- das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich der Belange des Altlasten und Bodenschutzes und zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG und dem Ausgangszustandsbericht,
- das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich der Belange des industriellen Abwassers und wassergefährdender Stoffe sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 43.2 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange und zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- der Magistrat der Stadt Gladenbach hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauaufsichtlicher, brandschutztechnischer und wasserrechtlicher Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Die verbleibenden Emissionsmassenströme liegen unterhalb der jeweiligen Relevanzschwellen, so dass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich war.

Nach Prüfung ergeben sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Immissionsvorbelastung keine einschränkenden Gesichtspunkte gegen das beantragte Vorhaben. Es ist danach davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Angesichts der Art, des Ausmaßes und der Dauer der möglichen Emissionen sowie der Nutzung der näheren Umgebung der Anlage ergeben sich bei Anlegung der in Nr. 4.3 und 4.4 der TA Luft vorgegebenen Maßstäbe keine Hinweise darauf, dass mit schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. mit Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch die emittierten Stoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu rechnen ist.

Gerüche

Verfahrensbedingt ist nicht mit einer zusätzlichen Emission von Geruchsstoffen zu rechnen.

Lärm

Durch gutachterliche Betrachtung konnte im Rahmen des Antrags dargelegt werden, dass die Anlage an den Immissionsorten keinen relevanten Lärmbeitrag leistet. An den Immissionsorten werden die Richtwerte um mindestens 20 dB(A) unterschritten. Die Irrelevanz des Immissionsbeitrages von 6 dB(A) nach Nr. 3.2.1 TA-Lärm wird damit sicher unterschritten.

Vorsorge

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Nach Nr. 5.4.3.7.1 TA-Luft sind an der Anlage anfallende Abgase an der Entstehungsstelle zu erfassen. Zur Sicherstellung, dass diese Vorsorgeanforderung auch nach der Änderung im Bereich der Sandaufbereitung 3 erfüllt wird, war die Nebenbestimmung 3.1 festzulegen. Die Nebenbestimmung ist darüber hinaus angemessen, da sie den Angaben der Antragsunterlagen (Kapitel 8, S. 2, Abs. 3) entspricht.

Anlagensicherheit

Die neuen Aggregate im Bereich der Sandregenerierung 3 werden gemäß Antrag nach den Technischen Bestimmungen, den VDE-Richtlinien und geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ausgeführt und abgesichert. Die Anlage läuft im Regelbetrieb automatisiert. Es sind nach den Maßstäben praktischer Vernunft, beim Betrieb der neuen Sandregenerieranlage, keine ausserordentlichen Gefahrenmerkmale wie z.B. eine

Explosions- oder Brandgefahr erkennbar. Die Aggregate fügen sich in den Bestand der Sandregenerierung ein. Zur Gewährleistung, dass bei Anlagenstörungen bzw. Imponderabilien erhebliche Umwelteinwirkungen oder Gefahren möglichst vermieden werden, dient Nebenbestimmung 1.7. Sie entspricht den Antragsunterlagen in Kapitel 14 S. 1 Abs. 6 und ist damit verhältnismäßig.

Abfallvermeidung und –verwertung

Da es bei dem Betrieb der Sandregenerieranlage zu einer Verminderung des Abfalls kommt, bei der keine neuen bislang nicht anfallenden Abfälle entstehen, sind weitere abfallwirtschaftliche Auflagen oder Nebenbestimmungen für dieses Vorhaben entbehrlich.

Energieeffizienz

In der neuen Sandregenerieranlage werden die vom Gießprozess thermisch belasteten Sande mit einer Temperatur von bis zu 100 °C auf eine Temperatur von ca. 20 °C abgekühlt. Dies erfolgt mittels Kühlwasser. Die Wärmeabfuhr erfolgt über einen Wärmetauscher. Es konnte festgestellt werden, dass das Wärmepotenzial für das Einzelvorhaben nicht mit verhältnismäßigen Mitteln genutzt werden kann. Gleichwohl ist bei der Prüfung aufgefallen, dass hinsichtlich der Energieeffizienz für die Gesamtanlage ein Informationsdefizit vorliegt, dass die Prüfung von Einzelvorhaben erschwert. Auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Regelungen zur Energieeinsparung erscheint es daher bereits jetzt notwendig, entsprechende Betrachtungen einzufordern. Hierzu dient Nebenbestimmung Nr. 3.2.

Zur Erfüllung der Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient zu verwenden wird der Betreiber verpflichtet ein Optimierungs- und Wärmenutzungskonzept unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 4d der 9. BImSchV zu erstellen.

Aus diesem Grund wurde zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ergebenden Pflicht mit der Nebenbestimmung Nr. 3.2 dieses Bescheides eine Regelung getroffen, dass diese Angaben auf Basis von Messwerten und aus der Erfahrung im laufenden Anlagenbetrieb erarbeitet und spätestens 2 Jahre nach Erteilung dieser Genehmigung vorgelegt werden. Die Nebenbestimmung ist auch deswegen verhältnismäßig, weil die Anlage über aktuelle Zertifizierungen des Energiemanagements (DIN EN ISO 50001:2018-12 sowie des Umweltmanagements (DIN EN ISO 14001:2015-11) und des Qualitätsmanagements (DIN EN ISO 9001:2015) verfügt. Notwendige Informationen sind bei der Betreiberin daher vorhanden und können der Überwachungsbehörde mitgeteilt werden. Dies ergibt sich auch aus der Beschreibung der Energiepolitik auf der Internetpräsenz der Betreiberin.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Für das Baugelände besteht kein Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft.

Das bestehende Baugelände wird bereits industriell genutzt. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der Umgebung ein. Die neuen Aggregate werden innerhalb der bestehenden Sandregenerierung 3 errichtet. Es erfolgt keine Flächenversiegelung. Das Gebiet ist erschlossen.

Im bestehenden Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für Gewerbe und Industrie vorgesehen. In einem Planentwurf für einen Bebauungsplan in dem betroffenen Gebiet wird der Bereich der Weso Guss GmbH & Co. KG als Industriegebiet ausgewiesen. Das Gelände wird industriell bereits seit 1887 für den Betrieb einer Gießerei genutzt.

Naturschutz

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) verbunden. Die Erteilung einer Eingriffsgenehmigung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Bodenschutz

Da keine Bodeneingriffe erfolgen, bestehen aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken. Spezifische Nebenbestimmungen für den Betrieb der Sandregenerieranlage sind daher nicht erforderlich.

Baurecht, Brandschutz

Die Maschinen- und Anlagentechnik der Sandaufbereitung unterliegt nicht dem Bauordnungsrecht, eine Baugenehmigung nach HBO ist daher auch nicht in die Genehmigung nach BImSchG einzuschließen. Da jedoch auch durch die baugenehmigungsfreie Maschinen- und Anlagentechnik keine Verhältnisse im Gebäude eintreten dürfen, die bauordnungsrechtlichen Vorschriften widersprechen, waren die Nebenbestimmungen unter Nr. 4 in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass die neuen Aggregate sich ohne negative Auswirkungen in die vorhandene Bausubstanz integrieren.

Wasserwirtschaft

Nach den Antragsunterlagen sind mit der Maßnahme keine Auswirkungen auf bestehende Abwasseranlagen oder Abwassereinleitungen verbunden. Dies gilt sinngemäß für die Anlagen und Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Insofern bestehen aus Sicht des Anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken. Nebenbestimmungen zur Genehmigung sind demnach nicht erforderlich.

Das Vorhaben befindet sich darüber hinaus außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Salzböde befindet sich ca. 25 Meter südlich des geplanten Vorhabens. Da es zu keinem Einsatz neuer gewässergefährdender Stoffe kommt und auch kein zusätzliches Abwasser entsteht, bestehen insgesamt keine Bedenken.

Abfallrecht

Da es bei dem Betrieb der Sandregenerieranlage zu einer Verminderung des Abfalls kommt, bei der keine neuen bislang nicht anfallenden Abfälle entstehen, sind über die bestehenden abfallwirtschaftlichen Auflagen hinausgehende Regelungen für dieses Vorhaben entbehrlich. Abfallrechtlich ist das Vorhaben positiv zu bewerten.

TEHG

Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung der Emission von Treibhausgasen verbunden. Im Vergleich zur Bestandsanlage ergeben sich keine Änderungen.

Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber ist, gemäß § 5 des ArbSchG, verpflichtet durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Nebenbestimmung der Ziffer 2.1 bis 2.3 dienen daher der Konkretisierung des ArbSchG. Die Nebenbestimmungen 2.4 bis 2.6 beruhen auf den §§ 7 und 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Demnach hat der Arbeitgeber Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, hat der Arbeitgeber nach dem Stand der Technik die Exposition der Beschäftigten soweit wie möglich zu verringern. Die Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung und der Sicherstellung, dass die notwendigen Untersuchungen zur Feststellung von Gefahrstoffen und Gefährdungen erbracht werden. Sie sind angemessen, da kein milderes Mittel erkennbar ist, den Betreiber zur Erfüllung der vorgenannten gesetzlichen Verpflichtungen anzuhalten und den Arbeiterschutz auch unter den geänderten Betriebsbedingungen zu gewährleisten.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Mit E-Mail vom 15.12.2021 wurde die Betreiberin zum Entwurf des Genehmigungsbescheides angehört.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Gießen

Im Auftrag

Hartmann